

## I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für NEUWAGEN

1. Die auf der ersten Seite dieses Kaufantrags benannte Gesellschaft der „Eisner Unternehmensgruppe“ kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und wird in der Folge als „EISNER AUTO“ bezeichnet.

2. Ein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen dieser AGB bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Eine stillschweigende, diesbezügliche Vereinbarung, insbesondere auch mit unternehmerischen Kunden, ist ausgeschlossen.

3. Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der bevollmächtigte Verkaufsberater oder Angestellte der EISNER AUTO nicht berechtigt ist, für EISNER AUTO verbindliche Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt dieses Kaufantrags hinausgehen oder von diesem abweichen. Durch die Abgabe solcher mündlicher Zusagen überschreitet der bevollmächtigte Verkäufer oder Angestellte seine Bevollmächtigung. Der bevollmächtigte Verkäufer oder Angestellte hat auch keine Inkassovollmacht und ist somit nicht zur den Käufer schuldbeitreitenden Entgegennahme von Zahlungsmitteln irgendwelcher Art berechtigt. Abweichende Vereinbarungen können jedoch getroffen werden, soweit sie schriftlich in diesem Kaufantrag festgehalten werden und die zur Vertretung der EISNER AUTO befugte Geschäftsführung diesen schriftlich durch Annahme des Kaufantrags zugestimmt haben.

4. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

## II. Kaufgegenstand und Anbote

1. Dieser Kaufantrag gilt für ein Kraftfahrzeug („KFZ“) in der bei Vertragsabschluss bestellten Ausführung. Bei Neu-KFZ sind serienmäßige bzw. herstellereitige Abweichungen in Form, Konstruktion und technischen Merkmalen zulässig, sofern hierdurch keine dem Käufer unzumutbaren Abweichungen von den ursprünglich angebotenen Merkmalen eintreten und sich hierdurch keine kraftfahrrechtlichen, steuerlichen oder versicherungsrechtlichen Abweichungen oder Änderungen für die Finanzierungsart ergeben.

2. Präsentationen und Informationen der Eisner Unternehmensgruppe oder des jeweiligen KFZ-Herstellers in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Werbeanzeigen auf Messständen oder in Medien uä. vor Annahme dieses Kaufantrags durch die (jeweilige) Geschäftsführung von EISNER AUTO sind unverbindlich. Sofern der Kunde diese Informationen seiner (Kauf-)Entscheidung zugrunde legt, so hat er dies ausdrücklich zu erklären.

## III. Erfüllung

1. Bekanntgegebene oder im Zuge der Vertragsanbahnung besprochene Lieferfristen für Neufahrzeuge sind unverbindlich und basieren auf den Angaben des Herstellers/Lieferanten des KFZ. In keinem Fall gilt ein Termingeschäft als vereinbart. EISNER AUTO sichert zu, dass dem Käufer allfällige Verzögerungen bei der Anlieferung des KFZ unverzüglich bekannt gegeben werden.

2. Die EISNER AUTO hat den Vertrag erfüllt, wenn das hiermit bestellte KFZ zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon verständigt hat. Erfüllungsort ist der Abnahmeort laut IV./1. Die Abholfrist für den Käufer beträgt längstens 10 Tage. Nach Ablauf dieser Frist tritt Annahmeverzug auf Seiten des Käufers ein, wodurch die Gefahr zur Gänze auf den Käufer übergeht. Annahmeverzug ist auch gegeben, wenn der Käufer zur Übernahme der Ware bereit wäre, jedoch vereinbarte Gegenleistungen (Zahlungen) nicht getätigt hat.

3. Wird das KFZ vom Käufer verspätet übernommen, ist die EISNER AUTO berechtigt, eine angemessene Standgebühr von EUR 20,00 pro begonnenem Kalendertag zu verrechnen und haftet für Schäden am KFZ nur bei grobem Verschulden.

4. Wenn der Käufer länger als 2 Monate in Annahmeverzug gerät, ist EISNER AUTO wahlweise auch berechtigt nach vorheriger Benachrichtigung und Fristsetzung gegenüber dem Käufer, über das KFZ frei zu verfügen bzw. dieses anderweitig zu veräußern und kann unter Inanspruchnahme einer verlängerten Lieferfrist an seiner Stelle ein gleichwertiges KFZ an den Käufer liefern.

## IV. Übernahmebedingungen

1. Der Abnahmeort ist der Sitz der EISNER AUTO oder ein allenfalls mit dem KÄUFER vereinbarter, anderer Übergabeort des KFZ.

2. Der unternehmerische Käufer hat bei Abholung des KFZ dieses am Abnahmeort zu prüfen. Mit Übernahme des KFZ durch den unternehmerischen Käufer gilt dieses als ordnungs- und bestellungsgemäß übergeben. Offenkundige Mängel sind auch durch einen Verbraucher als Käufer sofort bei Übernahme zu rügen; widrigenfalls das KFZ als ohne solche Mängel als übergeben gilt.

3. Mit der Übernahme durch den Käufer oder mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist (III.1. oben), gehen alle Gefahren auf den Käufer über.

4. Ein eventueller Versand bzw. eine Zustellung des KFZ geschieht nur aufgrund gesondeter schriftlicher Vereinbarung und auf Gefahr und Kosten des Käufers.

## V. Kaufpreis und Zahlung

1. Der Käufer vereinbart mit EISNER AUTO grundsätzlich einen Nettokaufpreis zusätzlich der für diesen Kauf anfallenden Steuern (USt) und Abgaben (NoVA) sowie allfälliger Nebenkosten. Dieser Nettokaufpreis ist für einen Zeitraum von zwei Monaten ab Bestellung ein Fixpreis. Nach diesem Zeitraum kann EISNER AUTO zwischenzeitliche Preiserhöhungen des Herstellers des KFZ an den Käufer weiterverrechnen. Dasselbe gilt für nachträgliche Preiserhöhungen durch Umstände, die nicht von EISNER AUTO zu vertreten oder von dieser nicht beeinflussbar sind. Nimmt EISNER AUTO vor dem Hintergrund der vorgenannten Bestimmungen eine Preiserhöhung von mehr als 5% vor, kann der Käufer innerhalb einer Frist von 1 Woche von diesem Rechtsgeschäft zurücktreten. Von einer Preiserhöhung ist der Käufer unverzüglich und nachweislich mit einem Hinweis auf sein Rücktrittsrecht zu verständigen. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Erhalt dieser Verständigung zu laufen.

2. Sollte a.) dem auf der ersten Seite dieses Kaufantrags ersichtlichen „Kaufpreis brutto“ ein unrichtiger Ausweis der Steuern und Abgaben oder b.) der

Aufschlüsselung des „Kaufpreis brutto“ ein Rechenfehler zugrunde liegen oder c.) sich zwischen Bestellung und Auslieferung des KFZ Änderungen oder Neueinführungen von anzuwendenden Steuern und Abgaben ergeben, so verändert dies den vereinbarten Nettokaufpreis grundsätzlich nicht und EISNER AUTO ist – auch nachträglich – berechtigt, den sich (richtigerweise oder neu) ergebenden Bruttokaufpreis zu verlangen.

3. Zahlungen mit schuldbeitreitender Wirkung sind vom Käufer ohne jeden Abzug oder Skonto an der von EISNER AUTO benannten Zahlstelle zu leisten. Alle mit diesem Rechtsgeschäft verbundenen Nebenkosten (für Überführung/Zustellung und deren Versicherung, Spesen, Gebühren, Finanzierungskosten etc.) gehen zu Lasten des Käufers. (Teil-)Zahlungen des Käufers werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital verrechnet.

4. Eine allfällig vereinbarte Anzahlung auf den Kaufpreis wird ausdrücklich nur als Angeld vereinbart.

5. Der Käufer hat seine Vertragspflichten erst dann erfüllt, wenn die gesamte vereinbarte Gegenleistung einschließlich Nebenkosten bei der EISNER AUTO eingegangen ist.

6. Im Falle des Zahlungsverzuges gilt gem. § 456 UGB bei unternehmerischen Käufern ein Verzugszinssatz in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz, bei Verbrauchern der gesetzliche Verzugszinssatz in Höhe von 4% vereinbart. Die Zinsberechnung beginnt mit dem Tag der Rechnungslegung durch EISNER AUTO.

7. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen die vereinbarte Gegenleistung ist ausgeschlossen. Scheck oder Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit der jeweiligen Geschäftsführung der EISNER AUTO und in jedem Fall nur zahlungshalber und nicht an Zahlungsstatt angenommen.

8. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass er die Kosten für Einmahnung von Kaufpreisen, Kaufpreisbestandteilen, Aufforderungsschreiben zur Übernahme des Fahrzeuges von der EISNER AUTO mit mindestens EUR 25,00 zzgl. USt pro Einmahnung abzugelten hat und auch die Kosten einer notwendigen außergerichtlichen oder auch gerichtlichen Betreibung durch (Rechts-)Vertreter bzw. Beauftragte ebenfalls (auch als vorprozessuale Kosten) zu ersetzen hat.

9. Bei Zahlung des Kaufpreises in vereinbarten Raten gilt vereinbart, dass bei einem Rückstand von zwei (2) Monatsraten, ohne weiteres Terminverlust eintritt und der gesamte aushaftende Restbetrag einschließlich Zinsen und Kosten sofort fällig wird.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass das KFZ vor vollständiger Bezahlung der vereinbarten Gegenleistung samt Nebenkosten an den Käufer ausgeliefert werden sollte, bleibt es bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der EISNER AUTO. Das KFZ ist vom Käufer während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, pfleglich zu behandeln und es sind auf Kosten des Käufers die erforderlichen Reparaturen, die nach Maßgabe der Serviceanordnungen vorgeschriebenen Service- und Inspektionsarbeiten bei EISNER AUTO durchführen zu lassen und das KFZ ist durch den Käufer angemessen (Vollkaskoversicherung) zu versichern. Eine Veräußerung an einen Dritten ist nicht gestattet. Im Falle der Fremdfinanzierung des Kaufpreises ist die EISNER AUTO berechtigt, ihren Eigentumsvorbehalt an diesen Dritten (Geldgeber) abzutreten.

2. Soweit von irgendjemand anderen auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand gegriffen werden sollte (Pfandgläubiger oä.), hat der Käufer die EISNER AUTO als Vorbehaltseigentümer sofort unter vollständiger Angabe dieses Dritten zu verständigen.

## VI. Gewährleistung

1. Ungeachtet einer allfälligen Garantie (VII. unten) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen der §§ 922 ff ABGB und - soweit der Käufer Verbraucher ist - der §§ 8 ff KSchG.

2. In allen Fällen der Gewährleistung kann sich EISNER AUTO von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf Preisminderung dadurch befreien, dass in angemessener Frist das mangelhafte KFZ gegen ein gleichwertiges, mängelfreies ausgetauscht wird. EISNER AUTO kann sich von der Pflicht zur Gewährung einer Preisminderung dadurch befreien, dass in angemessener Frist eine Verbesserung des KFZ bewirkt wird.

3. Im Fall der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des KFZ durch den Käufer hat dieser der EISNER AUTO jedenfalls eine angemessene Abgeltung für die Benützung des KFZ zu leisten, wobei sich die Abgeltung einerseits im Ausmaß der zurückgelegten Kilometer andererseits am Wertverlust des KFZ im Zeitraum zwischen der Übergabe an den Käufer und Rückstellung an EISNER orientiert. Bei Uneinigkeit über die Höhe dieses Benützungsentgelts wird dieses durch die Einholung eines Gutachtens eines von EISNER AUTO bestellten gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelt, der die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Weiterverkaufspreis für das KFZ feststellt. Dieser Gebrauchsnutzen eines gleichwertigen Kraftfahrzeuges durch Kauf und Weiterverkauf (nach Gebrauch) ist vom Käufer zu erstatten. Die Kosten für die Einholung des Gutachtens sind ebenfalls vom Käufer zu tragen.

## VII. Garantie

1. EISNER AUTO erfüllt bei Neufahrzeugen die Garantie im Rahmen der vom Hersteller oder einem anderen Garantiegeber gegebenen Garantiezusagen entsprechend den für das KFZ vorgesehenen oder vereinbarten Garantiebestimmungen. Die Garantiebestimmungen werden dem Käufer grundsätzlich auf Verlangen ausgefolgt.

2. Für den Fall, dass der Hersteller oder Garantiegeber eine Leistung aus der Garantie ablehnt weil die Bedingungen für den Eintritt eines Garantiefalles aus Verschulden des Käufers (nicht eingehaltene Serviceintervalle, Fremdservice etc.) weggefallen sind, kann der Käufer daraus keine gesonderten (Garantie-)Ansprüche gegenüber der EISNER AUTO ableiten.

## VIII. Haftung

Die grundsätzliche Haftung der EISNER AUTO für Folgen aus dem hier geschlossenen Rechtsgeschäft bzw dem gelieferten KFZ beschränkt sich generell auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist jedoch für Ansprüche

nach dem Produkthaftungsgesetz, insbesondere für Sachschäden von unternehmerischen Käufern, abgeschlossen.

## IX. Datenschutz und Bonitätsprüfung

1. Der Käufer unterfertigt gemeinsam mit diesem Vertrag eine Erklärung zu den im Zuge dieses Rechtsgeschäfts erfassten, personenbezogenen Daten („Datenschutzerklärung“).

2. Der Käufer erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass in Zahlungsverzugsfällen seine personenbezogenen Daten zu Zwecken des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorzugten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen und von EISNER AUTO im Falle der Vereinbarung einer nicht sofortigen (Bar-) Zahlung des Käufers bei Übergabe des KFZ auch vor Annahme dieses Kaufantrags und bis zur vollständigen Erfüllung dieses Rechtsgeschäfts durch den Käufer eine Bonitätsprüfung vorgenommen werden kann.

3. Sämtliche Personen- und Vertragsdaten (u. a. Adresse, Telefon, Firmenangabe) aus diesem Vertrag und den mit diesem Vertrag zusammenhängenden Verträgen und Vereinbarungen (wie z.B. Garantie-, Finanzierungs- oder Leasingverträge) werden zur Erfüllung und Abwicklung der Verträge und Vereinbarungen (z. B. Finanzierung, Einplanung und Produktion des Fahrzeugs, Sicherstellung des Preisschutzes, Garantieabwicklung, Produktverbesserung etc.) vom beauftragten Verkäufer, sowie - wenn und soweit zur Erfüllung der Verträge erforderlich - dem Fahrzeugimporteur, dem Fahrzeughersteller, sowie den weltweit verbundenen Unternehmen sowie den insoweit beauftragten Dienstleistern oder involvierten Partnerunternehmen bzw. Dritten (z.B. finanzierende Bank) erhoben, verarbeitet, übermittelt bzw. genutzt.

Soweit personenbezogene Daten in Länder außerhalb des EWR an die o. g. Parteien transferiert und dort verarbeitet werden, erfolgt dies selbstverständlich in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten.

## X. Allgemeine Rücktrittsrechte

1. Erfüllt eine Vertragsseite dieses Rechtsgeschäft nicht oder kommt sie in Verzug, ist die andere Vertragsseite unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen wahlweise zur Klage auf Zuhaltung des Rechtsgeschäfts oder zum Rücktritt von diesem Rechtsgeschäft berechtigt. Die EISNER AUTO ist bei Verzug des Käufers und Klage auf Zuhaltung auch berechtigt, eine angemessene Standgebühr im Sinne des III./3. zu verlangen.

2. Bei a.) Nichterfüllung des Rechtsgeschäfts durch eine Vertragsseite im Sinne des Punktes 1. und berechtigten Rücktritt der anderen Vertragsseite oder b.) unbegründetem Rücktritt durch eine der Vertragsseiten ist die jeweils andere Vertragsseite berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 10% des vereinbarten Nettokaufpreises oder eines allfällig höheren Schadenersatzes zu verlangen. Für den Fall, dass der Käufer außergewöhnliche Merkmale des KFZ bestellt hat (Farbe, Ausstattung, Extras), die Nichterfüllung des Vertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte oder der Käufer Unternehmer ist, ist EISNER AUTO berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 20% des vereinbarten Nettokaufpreises oder eines allfällig höheren Schadenersatzes zu verlangen. Eine etwaige Anzahlung des Käufers ist von EISNER AUTO rückzuerstatten, wenn der Käufer im Sinne dieser Bestimmung die forderungsberechtigte Vertragsseite ist.

## XI. Rücktrittsbelehrung für Verbraucher / Verbraucherkreditgesetz

1. Für den Fall, dass der Käufer ein Verbraucher ist und dieses Kaufanbot weder in den von EISNER AUTO für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räume noch bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurde und der Käufer auch nicht im Rahmen einer Werbefahrt oder durch Ansprechen auf einer Straße von Mitarbeitern der EISNER AUTO in die dafür vorgesehenen Räume gebracht wurde, kann der Käufer binnen einer Frist von einer Woche von seinem Kaufantrag/seiner Bestellung oder vom Vertrag zurücktreten.

2. Ist der Käufer ein Verbraucher kann er darüber hinaus nach Maßgabe des § 3a Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) von diesem Kaufanbot zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die EISNER AUTO im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Maße eintreten. Maßgebliche Umstände sind die Erwartung oder Mitwirkung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung der EISNER AUTO erbracht oder vom Käufer verwendet werden kann, wie die Aussicht auf steuerliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf eine Finanzierung. Dieses Rücktrittsrecht nach § 3a KSchG steht dem Käufer nicht zu, wenn er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, der

Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder die EISNER AUTO sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt hat. Der Rücktritt kann bis zur Annahme dieses Kaufanbots durch die jeweilige Geschäftsführung der EISNER AUTO oder danach binnen 1 Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Ausfertigung dieses Kaufanbots nach Annahme. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Käufer nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der EISNER AUTO zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform und die Rücktrittserklärung muss innerhalb der oben genannten Zeiträume erfolgen. Im Falle des Rücktritts nach § 3a KSchG beginnt die Frist zu laufen, sobald für den Käufer erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Maße eintreten. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragsparteien.

3. In Kenntnis dieser Rücktrittsregelung nach § 3a KSchG wird mit der hier gesondert geleisteten Unterschrift der Ausschluss des Rücktrittsrechtes nach Maßgabe des vorstehenden Punktes 2. vereinbart.

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift Käufer]

4. Sofern der vorliegende Kauf mit einem verbundenen Kreditvertrag nach § 13 Verbraucherkreditgesetz („VKrG“) durch einen Dritten finanziert wird (Kredit, Leasing oä) und dieses Kaufanbot und der Finanzierungsvertrag eine wirtschaftliche Einheit darstellen, kann der Verbraucher als Käufer, welcher gegenüber diesem Dritten fristgerecht sein Rücktrittsrecht nach den Bestimmungen des VKrG ausgeübt hat, binnen 1 Woche ab Abgabe dieser Rücktrittserklärung gegenüber diesem Dritten auch von diesem Kaufanbot zurücktreten.

5. Der Verbraucher als Käufer nimmt zur Kenntnis, dass bei Bestellung eines KFZ vom Hersteller EISNER AUTO berechtigt ist, mit dem Absetzen der Bestellung bis zum Ablauf der vorgenannten Rücktrittsfristen nach KSchG und VKrG zuzuwarten und sich dadurch die veranschlagte Lieferzeit entsprechend verlängert. Wenn der Verbraucher als Käufer die Ausfolgung eines auf Lager der EISNER AUTO vorhandenen KFZ vor Ablauf der Rücktrittsfristen nach KSchG und VKrG verlangt, so erfolgt diese Auslieferung nur gegen schriftlichen Verzicht auf diese Rücktrittsrechte durch den Käufer.

6. Macht der Verbraucher als Käufer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, nimmt er zur Kenntnis, dass er das allenfalls bereits ausgefolgte KFZ unverzüglich an EISNER AUTO zurückzustellen hat und für die Zeitdauer von der Übernahme des KFZ bis zur Rückstellung ein Benützungsentgelt an EISNER AUTO zu leisten hat. Die Höhe des Benützungsentgelts wird durch die Einholung eines Gutachtens eines vom Verkäufer bestellten gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelt, der die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Weiterverkaufspreis für das KFZ feststellt. Dieser Gebrauchsnutzen eines gleichwertigen KFZ durch Kauf und Weiterverkauf (nach Gebrauch) ist vom Käufer zu erstatten.

7. Erfolgt ein Rücktritt durch den Käufer, ohne dass die Voraussetzungen nach § 13 Abs 4 VKrG gegeben waren, ist vom Käufer eine Stornogebühr nach Maßgabe des Punktes X, zu bezahlen.

## XII. Sonstige Vertragsbestimmungen

1. Der Käufer bestätigt, dass die Vertragsbestimmungen, insbesondere jene über die Einschränkung der Haftungen, der Gewährleistung und Garantie, der Vertretungsbefugnis ausschließlich der jeweiligen Geschäftsführung der EISNER AUTO und insbesondere der Rücktrittsrechte nach KSchG und VKrG sowie der Stornogebühren ausdrücklich besprochen wurden und er zur Kenntnis nimmt, dass über den Vertragstext hinausgehende Zusagen von Verkaufsberatern und Angestellten der EISNER AUTO deren Bevollmächtigung überschreiten. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass Verkaufsberater und Angestellte über keine Inkassovollmacht für EISNERAUTO verfügen.

2. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte dieses Kaufantrags bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht und es gelten solche als vereinbart, die den unwirksamen inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

3. Dieses Rechtsgeschäft unterliegt ausschließlich dem Österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

4. Sofern die Bestimmungen des § 14 KSchG nicht entgegenstehen, wird das für den Sitz der EISNER AUTO sachlich und örtlich zuständige Gericht als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart